

Gefahrenzulage

Wann ist diese steuerfrei?

Keine Abgabenart ist für den Finanzminister so lukrativ wie die Lohnsteuer. Ganze € 24.760 Millionen hat ihm die Lohnsteuer im Jahr 2012 eingebracht und damit mehr als die Umsatzsteuer. Deshalb ist das Finanzamt auch sehr restriktiv, wenn es darum geht, Gehaltsbestandteile steuerfrei zu belassen. Betroffen davon ist unter anderem die steuerfreie Abrechnung der Gefahrenzulage für Ordinationsmitarbeiter oder angestellte Ärzte.

Arbeiten ist in einigen Branchen kein Kindergeburtstag. Und so müssen einige Arbeitnehmer große Mühen auf sich nehmen, um Ihrer Arbeit nachgehen zu können, wie etwa der Kontakt mit giftigen Gasen, Dämpfen, Säuren oder Staub oder den Umgang mit gefährlichen Substanzen. Der Gesetzgeber unterstützt die Verrichtung dieser Tätigkeiten insofern, als er Zulagen, die hierfür bezahlt werden, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei stellt.

Bei der Befreiung von der Steuerpflicht ist der Gesetzgeber wie

immer sehr restriktiv. Und so wird die Steuerbefreiung dem betroffenen Mitarbeiter nur dann zuteil, wenn für mehr als die Hälfte der Arbeitszeit, für die eine Zulage gewährt wird, besonders erschwerende, verschmutzende oder gefährliche Umstände zutreffen. Wenn ein Mitarbeiter also nur sporadisch mit gefährlichen Substanzen in Berührung kommt, ist das kein Grund für eine Steuerfreistellung der Zulage – er muss mindestens die Hälfte der Zeit, für die die Zulage gewährt wird, exponiert sein.

Was bedeutet das nun für Ordinationsmitarbeiter?

An eine Ordinationsmitarbeiterin kann eine Gefahrenzulage nur dann steuerfrei geleistet werden, wenn sie überwiegend einem Risiko – wie etwa einem Infektionsrisiko durch Kontakt mit Blut und Harn – ausgesetzt ist. Sitzt also eine Mitarbeiterin am Empfang, wird – trotz eventueller Ansteckungsgefahr – keine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit von den Behörden angenom-



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

men. Sehr wohl aber, wenn die Mitarbeiterin in größerem Ausmaß mit Blut, Serum etc. in Berührung kommt oder im Strahlenbereich tätig ist.

Eine während der Urlaubszeit gezahlte Zulage ist in jedem Fall steuerpflichtig. Die Zulage, die im laufenden Arbeitslohn enthalten ist und im Krankheitsfall ausbezahlt wird, kann jedoch steuerfrei belassen werden.

Wie die Zahlung einer steuerfreien Gefahrenzulage an Ordinationsmitarbeiter ins Auge gefasst, ist es ratsam, die jeweilige Mitarbeiterin als Ordinationshilfe oder Assistentin und nicht als Schreibkraft, Sekretärin oder Rezeptionistin bei

der Wiener Gebietskrankenkasse anzumelden.

Zulagen an angestellte Ärzte

Bei angestellten Ärzten werden Ärzte in Unfall-, Intensivstationen sowie in psychiatrischen Stationen begünstigt. Ebenso gelten Infektions- bzw. Strahlenzulagen eines Facharztes für Röntgenologie dem Grunde nach als steuerfreie Gefahrenzulage. Keine Begünstigung steht dagegen Anästhesisten und Kurärzten zu.

Nachweispflicht

Grundsätzlich kann im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung vom Arzt ein Nachweis über die geleisteten Arbeiten und die damit verbundene Erschwernis verlangt werden. Um diese Umstände nachzuweisen, müsste für jeden Arbeitnehmer genau dokumentiert werden:

- an welchen Tagen
- zu welcher Tageszeit
- welche Arbeit geleistet wurde, die zur Bezahlung einer steuerfreien Zulage geführt hat.

In welcher Höhe kann die Zulage steuerfrei behandelt werden?

Neben den oben genannten Voraussetzungen müssen auch formalrechtliche Bedingungen erfüllt sein, damit die Zulagen steuerbegünstigt behandelt werden können. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sind nur begünstigt, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund von Kollektivverträgen gewährt werden; die Gefahrenzulagen an Mitarbeiter in Ordinationen belaufen sich laut Kollektivvertrag je nach Bundesland auf etwa € 90 p.m. Freiwillig gewährte Zulagen sind in jedem Fall steuerpflichtig. Zahlt der Arzt höhere Beträge als die im Kollektivvertrag vorgesehenen Mindestlöhne, dann gelten die Gefahrenzulagen grundsätzlich insoweit als angemessen, als die Zulage selbst im selben Ausmaß erhöht wird wie der Lohn. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at